

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 343/13 B

L 12 AS 3289/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AS 3932/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Reutlingen,
Albstraße 83, 72764 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung von Prozesskostenhilfe und Bewilligung eines Rechtsanwalts zu gewähren, um das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2013 - L 12 AS 3289/12 - durchführen zu können, wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG hat durch Urteil vom 25.4.2013 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 3.8.2010 zurückgewiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich des sich in der Akte befindlichen Empfangsbekenntnisses am 13.5.2013 zugestellt worden. Der Kläger hat am 14.6.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem benannten Urteil des LSG privatschriftlich Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH für die Durchführung dieses Verfahrens beantragt.
- 2 Mit Beschluss vom 22.7.2013 hat der erkennende Senat den PKH-Antrag abgelehnt und die Beschwerde als unzulässig verworfen. Der PKH-Antrag sei verspätet eingegangen, denn die Frist zur Beantragung von PKH sei am 13.6.2013 abgelaufen. Die privatschriftliche Beschwerde sei daher ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Mit Schreiben vom 21.8.2013 beantragt der Kläger Wiedereinsetzung in die Frist zur Beantragung von PKH. Er macht geltend, dass ihm die Entscheidung des LSG erst am 22.5.2013 zur Kenntnis gelangt sei. Die Rechtsmittelbelehrung des LSG habe er so verstanden, dass es auf seine Kenntnis von der Entscheidung ankomme.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Revision ist unzulässig. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG kann gemäß § 73 Abs 4 SGG wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt werden (*vgl auch BFH vom 17.6.1999 - III B 19/99, unter Hinweis auf Beschluss vom 6.6.1978 - VII R 36/78, BFHE 125, 248 = BStBl II 1978, 523; vom 6.11.1985 - I R 150/85, BFH/NV 1986, 553; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73 RdNr 41*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 5 Ein vor dem BSG vertretungsberechtigter Prozessbevollmächtigter könnte zwar einen Wiedereinsetzungsantrag in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bis zum 9.9.2013 stellen. Denn die Verwerfung der privatschriftlichen Beschwerde des Klägers durch Beschluss des erkennenden Senats ist dem Kläger am 9.8.2013 zugestellt worden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung hätte jedoch keine Aussicht auf Erfolg, da bereits die vom Kläger eingelegte Beschwerde verfristet war. Gründe, die zu einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand iS des § 67 SGG führen müssten sind von ihm nicht geltend gemacht. Erfor-



derlich ist insoweit, dass der die Wiedereinsetzung Begehrende ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 S 1 SGG). Derartige Gründe hat der Kläger hier nicht vorgebracht. Er kann nicht damit gehört werden, erstmals am 22.5.2013 von der Entscheidung des LSG Kenntnis genommen zu haben. Insoweit liegt keine schuldlose Fristversäumnis vor. Zum einen wäre es ihm nach seinem eigenen Vortrag dann noch möglich gewesen, fristgerecht bis zum 13.6.2013 einen PKH-Antrag beim BSG zu stellen. Der Kläger war auch über die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH durch die Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung des LSG informiert. Wenn er insoweit Verständnisschwierigkeiten gehabt haben sollte, hätte es ihm oblegen, sich bei seinem Prozessbevollmächtigten oder dem Gericht zu erkundigen. Die Zustellung der Entscheidung des LSG bei seinem Prozessbevollmächtigten muss der Kläger zum zweiten gegen sich gelten lassen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3e).

- 6 Die Verwerfung des Antrags des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)